



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Dr. Anne Cyron, Ulrich Singer, Prof. Dr. Ingo Hahn, Gerd Mannes, Andreas Winhart** AfD
vom 06.07.2022

Sommerschule 2021

In der 44. Sitzung des Ausschusses für Bildung und Kultus am 17.06.2021 räumte der Staatsminister für Unterricht und Kultus Prof. Dr. Michael Piazzolo gegenüber der Süddeutschen Zeitung ein, dass im ausgehenden Schuljahr 2020/2021 noch Lernrückstände, teils extreme Lernrückstände bestünden, die auch nicht in den wenigen verbleibenden Schulwochen aufzuholen seien und dies durch die sogenannte Sommerschule, mit ihrem Ferienzusatzunterricht, lediglich auch nur zum Teil.

Zwischenzeitlich wurde die „Sommerschule 2021“ umgesetzt, das diesbezügliche mediale Echo sowie die Resonanz bei Schulen, Lehrer- und Elternverbänden und ebenso der Berichtsantrag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drs. 18/18083) sowie die inhaltlich unbeantwortet gebliebenen Anfragen zum Plenum von FDP und AfD (jeweils Drs. 18/19266) geben hier explizit Anlass zur Nachfrage beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. 2 Mrd. Euro gemäß Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ für die Jahre 2021 und 2022 6
- 1.a) Welche Förderungsquote erhält der Freistaat Bayern an Finanzmitteln im Rahmen des vorbezeichneten Bundesaktionsprogramms aus der bereitgestellten 1 Mrd. Euro für den Abbau von Lernrückständen bei Schülern (bitte hierbei unter Angabe des Gesamtbetrags, etwaiger Einzelbeträge und bei Untergliederung in Fördermaßnahmen)? 6
- 1.b) Welche Förderungsquote erhält der Freistaat Bayern an Finanzmitteln im Rahmen des vorbezeichneten Bundesaktionsprogramms aus den bereitgestellten 70 Mio. Euro für die Stärkung der Kinder- und Jugendfreizeiten, außerschulische Jugendarbeit und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe (bitte hierbei unter Angabe des Gesamtbetrags, etwaiger Einzelbeträge bei Untergliederung in Fördermaßnahmen)? 7

1.c)	Welche Förderungsquote erhält der Freistaat Bayern an Finanzmitteln im Rahmen des vorbezeichneten Bundesaktionsprogramms aus den bereitgestellten 220 Mio. Euro für die Unterstützung und Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Freiwilligendienstleistern, der Jugendsozialarbeit und zusätzlicher Sozialarbeit an Schulen (bitte hierbei unter Angabe des Gesamtbetrags, etwaiger Einzelbeträge bei Untergliederung in Fördermaßnahmen)?	7
2.	Freistaat Bayern als bildungsstarkes Bundesland	8
2.a)	Mit welchem prozentuellen Anteil erhält der Freistaat Bayern Finanzmittel im Rahmen des vorbezeichneten Bundesaktionsprogramms aus der bereitgestellten 1 Mrd. Euro für den Abbau von Lernrückständen bei Schülern (bitte hierbei jeweils aufgelistet und aufgeschlüsselt nach den einzelnen relevanten Verteilungsparametern)?	8
2.b)	Mit welchem prozentuellen Anteil erhält der Freistaat Bayern Finanzmittel im Rahmen des vorbezeichneten Bundesaktionsprogramms aus den bereitgestellten 70 Mio. Euro für die Stärkung der Kinder- und Jugendfreizeiten, außerschulische Jugendarbeit und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe (bitte hierbei jeweils aufgelistet und aufgeschlüsselt nach den einzelnen relevanten Verteilungsparametern)?	8
2.c)	Mit welchem prozentuellen Anteil erhält der Freistaat Bayern Finanzmittel im Rahmen des vorbezeichneten Bundesaktionsprogramms aus den bereitgestellten 220 Mio. Euro für die Unterstützung und Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Freiwilligendienstleistern, Jugendsozialarbeit und zusätzlicher Sozialarbeit an Schulen (bitte hierbei jeweils aufgelistet und aufgeschlüsselt nach den einzelnen relevanten Verteilungsparametern)?	8
3.	U. E. Kaschiertes Missmanagement im Bildungswesen im Rahmen des jeweiligen Coronamanagements	9
3.a)	In welchem Umfang wurden bei der Festlegung der einzelnen Länderquoten (Fördermittelbeträge), hierbei für Bayern, hinsichtlich der Zuweisung der Bindemittel das Coronamangement im Schulwesen und die Bildungspolitik in der Vorcoronazeit mit berücksichtigt?	9
3.b)	Falls die unter 3 a genannten Aspekte Einzug bei der Festlegung der Fördermittelquoten gehalten haben sollten, mit welcher jeweiligen Gewichtung ist dies im Hinblick auf Bayern geschehen (bitte aufgelistet jeweils einzeln nach Faktoren und dabei aufgeschlüsselt in Prozentzahlen)?	9
3.c)	Falls die unter 3 a bezeichneten Gesichtspunkte im Zusammenhang mit der bayerischen Bildungspolitik in der Vorcoronazeit Eingang in die Bewertungsmaßstäbe bei der Bemessung der Zuweisung der Bundesfördermittel gefunden haben sollten, in welcher Art und Weise hat die Staatsregierung dies bei den Verhandlungen mit der Bundesregierung sowie den anderen Bundesländern angeführt und eingefordert?	9

-
4. Projektförderung laut der Richtlinie zum Programm „gemeinsam. Brücken.bauen“ 10
- 4.a) Wie will das StMUK die Ordnungsmäßigkeit der Mittelverwendung (8.2 „Auszahlung“ und 9. „Verwendungsbestätigung“) als federführendes Staatsministerium gewährleisten, wenn gemäß der Antwort des StMUK auf die Anfrage zum Plenum (Drs. 18/19266) vom 23.11.2021 derweil noch keine Angaben über die Verwendungsweise zu den beantragten Fördermitteln möglich sind, da jene noch nicht vorliegen und eine Verwendungsnachweisprüfung noch nicht stattfand und bereits Abschlagszahlungen richtliniengemäß alle zwei Monate erfolgen und hierbei allerdings lediglich die Verwendungsbestätigung ohne jegliche Vorlage von Belegen geschieht und erst innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks respektive nach Ablauf des Bewilligungszeitraums dieselben nachzuweisen sind? 10
- 4.b) Welche rechtliche Folgen treten für die Fördermittelantragsteller ein, bei denen sich gemäß der Prüfung durch den Obersten Rechnungshof (ORH) laut 10. der Richtlinie (Förderung) im Nachhinein herausstellt, dass Fördermittel zum einen nicht richtlinienkonform verwandt wurden und zum anderen, wonach Fördermittel überhaupt nicht verwandt wurden, ergo eine staatliche Querfinanzierung entstand/entsteht, wenn denn laut 5.1 der Richtlinie (Förderung) Fördermittel nicht zurückzahlbar sind? 10
- 4.c) Welchen Nutzen verfolgt das StMUK mit einem Prüfungsrecht des ORH entsprechend Art. 91 Bayerische Haushaltsordnung (BayHO) i. V. m. 10. der von ihm erlassenen Richtlinie, wenn Fördermittel entsprechend 5.1 der Richtlinie (Förderung) nicht zurückzahlbar sind? 10
5. Formularmonstrum im Rahmen des Förderprogramms „gemeinsam. Brücken.bauen“ 11
- 5.a) Wie viele Anträge wurden im Rahmen der Aufarbeitungsangebote der Sommerschule 2021 bis zum 31.12.2021 von den Schulen in Bayern gestellt (bitte Anzahl der organisierten Kurse aufgelistet nach den gegenständlichen Förderangeboten, den Schulen und dabei aufgeschlüsselt nach den Schularten und ebenso den Schulamtsbezirken angeben)? 11
- 5.b) Wie viele Kurse wie bspw. Rechtschreibübungen, Englisch, Mathematik usw. wurden im Rahmen der Aufarbeitungsangebote der Sommerschule 2021 bis zum 31.12.2021 von den Schulen in Bayern tatsächlich durchgeführt (bitte dabei aufgelistet nach den gegenständlichen Förderangeboten der Kurse, hierbei den teilnehmenden Schülern, den organisierenden Schulen und dabei aufgeschlüsselt nach den Schularten und ebenso den Schulamtsbezirken angeben)? 11

-
- 5.c) Welche Informationen liegen dem StMUK zu Ergebnissen der Ferien- wie Brückenkurse im Rahmen der Sommerschule 2021 zur Schließung von entstandenen Lern- und Wissenslücken hinsichtlich Lernstandsdiagnosen, Lernzielkontrollen, regelmäßigen Rückmeldungen von teilnehmenden Schülern und zudem schlussendlich Lernstandstests am Ende der Kurse vor (bitte aufgelistet nach den gegenständlichen Förderangeboten, den Schulen und dabei aufgeschlüsselt nach den Schularten und ebenso den Schulamtsbezirken angeben)? 12
6. Schleppende Nachfrage nach den Förderkursen der sogenannten Sommerschule 2021 12
- 6.a) Welche Informationen liegen dem StMUK darüber vor, demzufolge laut einer nicht repräsentativen Umfrage des Bayerischen Elternverbands e. V. (BEV) 92 Prozent der befragten Eltern überhaupt keine Kenntnis vom Zusatzangebot „Sommerschule 2021“ an den jeweiligen Schulen besaßen und insofern Nachhilfeangebote gar nicht abgefragt wurden? 12
- 6.b) In welchem Umfang wurden Beförderungsangebote im Rahmen der Sommerschule 2021 bislang (Stichtag 31.12.2021) wahrgenommen (bitte dabei unter aufgelisteter Angabe des Gesamtbetrags der Fördermittel, nach der Anzahl der Kurse sowie den Teilnehmerzahlen – Schüler – je Kurs aufgeschlüsselt und dabei untergliedert nach Kursangebotsart und zudem aufgeschlüsselt nach Schularten und dabei je Schulamtsbezirk angeben)? 13
- 6.c) In welchem Umfang wurden Fördermittel für die einzelnen Kursangebote im Rahmen der Sommerschule 2021 bislang (Stichtag 31.12.2021) beantragt und auch abgerufen (bitte dabei unter aufgelisteter Angabe dabei der Anzahl der angebotenen und abgehaltenen Kurse aufgeschlüsselt und dabei untergliedert nach Kursangebotsart und zudem aufgeschlüsselt nach Schularten und dabei je Schulamtsbezirk angeben)? 13
7. Maßnahmenorganisation und Personalanwerbung laut der Richtlinie des Förderprogramms „gemeinsam.Brücken.bauen“ 13
- 7.a) Wie viele eigene externe Lehrkräfte waren jeweils bei den Ferien- und Brückenkursen der Sommerschule 2021 eingesetzt (bitte aufgelistet unter Angabe der Qualifikationen, der Fächerkombinationen/en und dabei aufgeschlüsselt je Schulart und sowie zudem nach Schulamtsbezirk angeben)? 13
- 7.b) Wie viele pensionierte Lehrer, Lehramtsstudenten sowie Referendare waren bei den Ferien- und Brückenkursen der Sommerschule 2021 eingesetzt (bitte aufgelistet unter Angabe der Lehramtsbefähigung, der Fächerkombinationen/en und dabei aufgeschlüsselt je Schulart und sowie zudem nach Schulamtsbezirk angeben)? 13

7.c) Wie viele Schüler waren bei den Ferien- und Brückenkursen der Sommerschule 2021 im Tutorenprogramm eingesetzt (bitte aufgelistet unter Angabe der Fächer und dabei aufgeschlüsselt je Schulart und sowie zudem nach Schulamtsbezirk angeben)?	13
8. Bayerische Jahrgangsstufentests als schulinterne Lernstandserhebungen im Schuljahr 2021/2022	14
8.a) Welche „Vergewisserungen“ sollen die standardisierten Testarbeiten den jeweiligen Schulen in den einzelnen Schularten nach Ansicht des StMUK vermitteln, wenn die betreffenden Lehrer, die ihre Schüler in den zurückliegenden beiden Pandemieschuljahren im jeweiligen Präsenz-, Distanz- und Wechselunterricht engagiert und hochmotiviert begleitet haben, insoweit um deren Lern- wie Wissensdefizite wissen?	14
8.b) Welchen Nutzen sieht das StMUK in den besagten standardisierten Testarbeiten (Jahrgangsstufentests), wenn bekanntermaßen die schulischen Defizite bei Schülern je nach familiärer Provenienz, Nationalität, regionaler Spezifik, individueller Problematik wie etwa mehr oder minderer psychischer Resilienz usf. unterschiedlich gelagert und kombiniert allgegenwärtig vorhanden sind?	14
8.c) Wie will das StMUK Rückschlüsse aus den schulinternen Ergebnissen jener Lernstandserhebungen für (voraussichtliche notwendige) rollierende Anpassungen der pädagogischen Konzeption der Ferien- und Brückenkurse der Sommerschule 2021 hinsichtlich der Sommerschule 2022 und darüber hinaus gewinnen, wenn explizit darauf hingewiesen wird, dass die Meldung der Ergebnisse der Lernstandserhebungen an das Staatsministerium entfällt?	14
Hinweise des Landtagsamts	16

Antwort

des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

vom 29.07.2022

Vorbemerkung

Das Programm „gemeinsam.Brücken.bauen“ ist ein umfassendes und nachhaltig angelegtes Programm zur Bewältigung pandemiebedingter Belastungen der Schülerinnen und Schüler, insbesondere mit Blick auf den Ausgleich von Lernrückständen und die Stärkung der Sozialkompetenzförderung. Die Sommerschule 2021 bildete dabei nur einen Baustein des Programms. In den beiden Schuljahren 2021/2022 und 2022/2023 haben die Schulen durch die Bereitstellung zusätzlicher Mittel die Möglichkeit, Fördermaßnahmen sowohl im Regelunterricht – in Form einer erweiterten Binnendifferenzierung oder zusätzlicher Gruppenteilungen – als auch durch zusätzliche Brückenangebote außerhalb des Regelunterrichts einzurichten. Darüber hinaus bildet das Tutorenkonzept „Schüler helfen Schülern“ einen weiteren gewinnbringenden Baustein des Programms „gemeinsam.Brücken.bauen“.

Schließlich stellt 2021 und 2022 das Ferienprogramm, das der Bayerische Jugendring KdöR (BJR) im Auftrag des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK) koordiniert, einen Teil von „gemeinsam.Brücken.bauen“ dar. Es bildet – außerhalb des schulischen Raums – einen wichtigen Baustein der Säule „Sozialkompetenzförderung“ (Gemeinschaft erleben).

Im Ferienprogramm werden zusätzliche, über die ohnehin vorgesehenen Angebote der verbändlichen und kommunalen Jugendarbeit hinausgehende Ferienangebote durch freie und öffentliche Träger geschaffen, um eine Entlastung für Kinder und Jugendliche gerade in der unterrichtsfreien Zeit der Ferien zu unterstützen und ihnen das Erleben von Gemeinschaft zu ermöglichen.

- 1. 2 Mrd. Euro gemäß Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ für die Jahre 2021 und 2022**
- 1.a) Welche Förderungsquote erhält der Freistaat Bayern an Finanzmitteln im Rahmen des vorbezeichneten Bundesaktionsprogramms aus der bereitgestellten 1 Mrd. Euro für den Abbau von Lernrückständen bei Schülern (bitte hierbei unter Angabe des Gesamtbetrags, etwaiger Einzelbeträge und bei Untergliederung in Fördermaßnahmen)?**

Im Rahmen des Bundesprogramms hat der Bund den Ländern 1 Mrd. Euro für Maßnahmen zum Abbau von Lernrückständen bei Schülerinnen und Schülern durch eine Erhöhung des Umsatzsteueranteils der Länder zur Verfügung gestellt. Bayern erhält hiervon 158 Mio. Euro, dies entspricht 15,8 Prozent. Von Seiten des Bunds erfolgte keine weitere Unterteilung des Betrags.

1.b) Welche Förderungsquote erhält der Freistaat Bayern an Finanzmitteln im Rahmen des vorbezeichneten Bundesaktionsprogramms aus den bereitgestellten 70 Mio. Euro für die Stärkung der Kinder- und Jugendfreizeiten, außerschulische Jugendarbeit und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe (bitte hierbei unter Angabe des Gesamtbetrags, etwaiger Einzelbeträge bei Untergliederung in Fördermaßnahmen)?

Aufgrund seiner Zuständigkeit beantwortet das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) die Frage 1 b folgendermaßen.

Im Rahmen des Bundesprogramms hat der Bund den Ländern 290 Mio. Euro im sozialen Bereich durch eine Erhöhung des Umsatzsteueranteils der Länder zur Verfügung gestellt. Zum einen erhalten die Länder 70 Mio. Euro für Kinder- und Jugendfreizeiten, außerschulische Jugendarbeit und sonstige Angebote der Kinder- und Jugendhilfe. Zum anderen sind 220 Mio. Euro vorgesehen, um Kinder und Jugendliche mit Freiwilligendienstleistenden und zusätzlicher Sozialarbeit an Schulen zu unterstützen und zu fördern.

Von den durch eine Erhöhung des Umsatzsteueranteils den Ländern für die Stärkung der Kinder- und Jugendfreizeiten, außerschulische Jugendarbeit und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe zur Verfügung gestellten 70 Mio. Euro erhält Bayern ca. 11,06 Mio. Euro für die Jugendarbeit, dies entspricht 15,8 Prozent. Diese werden für die Verstärkung einer Aktivierungskampagne in der Jugendarbeit (10,01 Mio. Euro), die verstärkte Förderung von Jugendbildungsmaßnahmen (0,7 Mio. Euro) und für die Stärkung der internationalen Jugendarbeit (0,35 Mio. Euro) verwendet.

1.c) Welche Förderungsquote erhält der Freistaat Bayern an Finanzmitteln im Rahmen des vorbezeichneten Bundesaktionsprogramms aus den bereitgestellten 220 Mio. Euro für die Unterstützung und Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Freiwilligendienstleistern, der Jugendsozialarbeit und zusätzlicher Sozialarbeit an Schulen (bitte hierbei unter Angabe des Gesamtbetrags, etwaiger Einzelbeträge bei Untergliederung in Fördermaßnahmen)?

Aufgrund seiner Zuständigkeit beantwortet das StMAS die Frage 1 c folgendermaßen.

Von den durch eine Erhöhung des Umsatzsteueranteils den Ländern für die Unterstützung und Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Freiwilligendienstleistenden, Jugendsozialarbeit und zusätzlicher Sozialarbeit an Schulen zur Verfügung gestellten 220 Mio. Euro erhält Bayern ca. 34,8 Mio. Euro, dies entspricht 15,8 Prozent.

Von den 34,8 Mio. Euro entfallen 16,3 Mio. Euro auf die Unterstützung von Kindern und Jugendlichen durch Freiwilligendienstleistende im Rahmen des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) und des Freiwilligen Ökologischen Jahres (FÖJ) und 17,5 Mio. Euro auf die Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) sowie 1 Mio. Euro auf die verstärkte Förderung der schulbezogenen Jugendarbeit. Von den vom Bund den Ländern zur Verfügung gestellten 220 Mio. Euro kommen Bayern somit 7,4 Prozent für den Bereich der Jugendfreiwilligendienste, 7,9 Prozent für den Bereich der Jugendsozialarbeit an Schulen und 0,5 Prozent dem Bereich der schulbezogenen Jugendarbeit zugute.

2. Freistaat Bayern als bildungsstarkes Bundesland

- 2.a) Mit welchem prozentuellen Anteil erhält der Freistaat Bayern Finanzmittel im Rahmen des vorbezeichneten Bundesaktionsprogramms aus der bereitgestellten 1 Mrd. Euro für den Abbau von Lernrückständen bei Schülern (bitte hierbei jeweils aufgelistet und aufgeschlüsselt nach den einzelnen relevanten Verteilungsparametern)?**

Siehe Antwort zu 1 a.

- 2.b) Mit welchem prozentuellen Anteil erhält der Freistaat Bayern Finanzmittel im Rahmen des vorbezeichneten Bundesaktionsprogramms aus den bereitgestellten 70 Mio. Euro für die Stärkung der Kinder- und Jugendfreizeiten, außerschulische Jugendarbeit und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe (bitte hierbei jeweils aufgelistet und aufgeschlüsselt nach den einzelnen relevanten Verteilungsparametern)?**

Siehe Antwort zu 1 b.

- 2.c) Mit welchem prozentuellen Anteil erhält der Freistaat Bayern Finanzmittel im Rahmen des vorbezeichneten Bundesaktionsprogramms aus den bereitgestellten 220 Mio. Euro für die Unterstützung und Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Freiwilligendienstleistern, Jugendsozialarbeit und zusätzlicher Sozialarbeit an Schulen (bitte hierbei jeweils aufgelistet und aufgeschlüsselt nach den einzelnen relevanten Verteilungsparametern)?**

Siehe Antwort zu 1 c.

- 3. U.E. Kaschiertes Missmanagement im Bildungswesen im Rahmen des jeweiligen Coronamanagements**
- 3.a) In welchem Umfang wurden bei der Festlegung der einzelnen Länderquoten (Fördermittelbeträge), hierbei für Bayern, hinsichtlich der Zuweisung der Bindemittel das Coronamangement im Schulwesen und die Bildungspolitik in der Vorcoronazeit mit berücksichtigt?**
- 3.b) Falls die unter 3a genannten Aspekte Einzug bei der Festlegung der Fördermittelquoten gehalten haben sollten, mit welcher jeweiligen Gewichtung ist dies im Hinblick auf Bayern geschehen (bitte aufgelistet jeweils einzeln nach Faktoren und dabei aufgeschlüsselt in Prozentzahlen)?**
- 3.c) Falls die unter 3a bezeichneten Gesichtspunkte im Zusammenhang mit der bayerischen Bildungspolitik in der Vorcoronazeit Eingang in die Bewertungsmaßstäbe bei der Bemessung der Zuweisung der Bundesfördermittel gefunden haben sollten, in welcher Art und Weise hat die Staatsregierung dies bei den Verhandlungen mit der Bundesregierung sowie den anderen Bundesländern angeführt und eingefordert?**

Wegen des Gesamtzusammenhangs werden die Fragen 3a bis 3c gemeinsam beantwortet.

Die Festlegung der Verteilung der finanziellen Mittel erfolgte durch den Bund.

- 4. Projektförderung laut der Richtlinie zum Programm „gemeinsam. Brücken.bauen“**
- 4.a) Wie will das StMUK die Ordnungsmäßigkeit der Mittelverwendung (8.2 „Auszahlung“ und 9. „Verwendungsbestätigung“) als federführendes Staatsministerium gewährleisten, wenn gemäß der Antwort des StMUK auf die Anfrage zum Plenum (Drs. 18/19266) vom 23.11.2021 derweil noch keine Angaben über die Verwendungsweise zu den beantragten Fördermitteln möglich sind, da jene noch nicht vorliegen und eine Verwendungsnachweisprüfung noch nicht stattfand und bereits Abschlagszahlungen richtliniengemäß alle zwei Monate erfolgen und hierbei allerdings lediglich die Verwendungsbestätigung ohne jegliche Vorlage von Belegen geschieht und erst innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks respektive nach Ablauf des Bewilligungszeitraums dieselben nachzuweisen sind?**
- 4.b) Welche rechtliche Folgen treten für die Fördermittelantragsteller ein, bei denen sich gemäß der Prüfung durch den Obersten Rechnungshof (ORH) laut 10. der Richtlinie (Förderung) im Nachhinein herausstellt, dass Fördermittel zum einen nicht richtlinienkonform verwendet wurden und zum anderen, wonach Fördermittel überhaupt nicht verwendet wurden, ergo eine staatliche Querfinanzierung entstand/entsteht, wenn denn laut 5.1 der Richtlinie (Förderung) Fördermittel nicht zurückzahlbar sind?**
- 4.c) Welchen Nutzen verfolgt das StMUK mit einem Prüfungsrecht des ORH entsprechend Art. 91 Bayerische Haushaltsordnung (BayHO) i. V. m. 10. der von ihm erlassenen Richtlinie, wenn Fördermittel entsprechend 5.1 der Richtlinie (Förderung) nicht zurückzahlbar sind?**

Wegen des Gesamtzusammenhangs werden die Fragen 4 a bis 4 c gemeinsam beantwortet.

Die entsprechenden Förderrichtlinien im Rahmen des Programms „gemeinsam. Brücken.bauen“ sehen die Dokumentations-, Nachweis- und Auskunftspflichten für Zuwendungsempfänger sowie Prüfungs- und Auskunftsrechte für den ORH, das SStMUK und die jeweilige Bewilligungsstelle vor, die durch die BayHO und den Verwaltungsvorschriften zur BayHO vorgeschrieben sind. Die Formulierung „nicht zurückzahlbarer einmaliger Zuschuss bzw. Zuweisung“ beschreibt die Art der Förderung in Abgrenzung zu anderen Formen staatlicher Förderung wie bspw. rückzahlbaren Zuschüssen, die den Charakter eines Darlehens haben. Die Zuwendungsempfänger müssen die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nach Erfüllung des Verwendungszwecks bzw. spätestens sechs Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums nachweisen. Die Verwendungsbestätigungen werden durch die Bewilligungsbehörde entsprechend den Vorgaben der einschlägigen Verwaltungsvorschriften geprüft. Gemäß Nr. 11 Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Programms „gemeinsam.Brücken.bauen“ zum Abbau pandemiebedingter Lernrückstände an kommunalen Schulen sowie an privaten Ersatzschulen im Schuljahr 2021/2022 (gBb-R) können Bewilligungen bei Fehlen oder nachträglichem Wegfall der Zuwendungsvoraussetzungen ganz oder teilweise widerrufen werden. Der Förderbescheid ist zurückzunehmen und ausgezahlte Beträge sind zur Erstattung

anzufordern, wenn sie auf falschen oder unvollständigen Angaben bei der Antragstellung beruhen.

5. Formularmonstrum im Rahmen des Förderprogramms „gemeinsam. Brücken.bauen“

5.a) Wie viele Anträge wurden im Rahmen der Aufarbeitungsangebote der Sommerschule 2021 bis zum 31.12.2021 von den Schulen in Bayern gestellt (bitte Anzahl der organisierten Kurse aufgelistet nach den gegenständlichen Förderangeboten, den Schulen und dabei aufgeschlüsselt nach den Schularten und ebenso den Schulamtsbezirken angeben)?

Die Schulen haben im Rahmen der Sommerschule 2021 unter Berücksichtigung der Gegebenheiten vor Ort Ferienkurse angeboten. Die entsprechenden Rahmenbedingungen wurden den Schulen mitgeteilt. Eine Antragstellung durch die Schulen für die Einrichtung der Ferienkurse im Rahmen der Sommerschule 2021 war nicht erforderlich.

5.b) Wie viele Kurse wie bspw. Rechtschreibübungen, Englisch, Mathematik usf. wurden im Rahmen der Aufarbeitungsangebote der Sommerschule 2021 bis zum 31.12.2021 von den Schulen in Bayern tatsächlich durchgeführt (bitte dabei aufgelistet nach den gegenständlichen Förderangeboten der Kurse, hierbei den teilnehmenden Schülern, den organisierenden Schulen und dabei aufgeschlüsselt nach den Schularten und ebenso den Schulamtsbezirken angeben)?

Auf die Ausführungen in der Antwort auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Simone Strohmayr (SPD), Programm Gemeinsam.Brücken.Bauen vom 11.10.2021 (Drs. 18/18835) wird verwiesen. Für den Zeitraum ab Unterrichtsbeginn im September 2021 bis Dezember 2021 liegen dem StMUK keine spezifischen Daten vor. Eine gesonderte Darstellung zu konkreten schulischen Förderangeboten ließe sich nur durch eine umfangreiche Einzelerhebung an allen Schulen realisieren und ist in der zur Verfügung stehenden Zeit und mit vertretbarem Aufwand – nicht zuletzt vor dem Hintergrund der aktuellen Belastungssituation an den Schulen – nicht umsetzbar. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Verfassung des Freistaates Bayern (BV) ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann daher eine gesonderte Erhebung der angefragten Daten nicht erfolgen.

- 5.c) Welche Informationen liegen dem StMUK zu Ergebnissen der Ferien- wie Brückenkurse im Rahmen der Sommerschule 2021 zur Schließung von entstandenen Lern- und Wissenslücken hinsichtlich Lernstandsdiagnosen, Lernzielkontrollen, regelmäßigen Rückmeldungen von teilnehmenden Schülern und zudem schlussendlich Lernstandstests am Ende der Kurse vor (bitte aufgelistet nach den gegenständlichen Förderangeboten, den Schulen und dabei aufgeschlüsselt nach den Schularten und ebenso den Schulamtsbezirken angeben)?**

Im Rahmen der Sommerschule 2021 fanden keine verpflichtenden, zentralen Lernstandserhebungen statt. Vielmehr haben die Schulen im Rahmen ihrer pädagogischen Verantwortung vor Ort auf eine individuelle Ausgestaltung der Lernstandserhebungen, die so auf die Voraussetzungen und Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler eingehen, geachtet. Aufgrund der unterschiedlichen pädagogischen Situationen kann eine Lernstandserhebung vom persönlichen Feedback durch die Lehrkraft in einer Schülersprechstunde bis hin zur Durchführung eines standardisierten Tests mit digitalem Auswertungstool reichen. Positives Feedback an die Schülerinnen und Schüler ist dabei ebenso erwünscht wie das Aufzeigen von möglicherweise vorhandenen individuellen Lernbedürfnissen. Wichtig ist, dass die Lernstandserhebung zur individuellen pädagogischen Situation passt und der Schülerin oder dem Schüler eine gewinnbringende Rückmeldung zu ihren bzw. seinen Kompetenzen gibt. Lernstandstests am Ende der Kurse waren nicht vorgesehen.

- 6. Schleppende Nachfrage nach den Förderkursen der sogenannten Sommerschule 2021**

- 6.a) Welche Informationen liegen dem StMUK darüber vor, demzufolge laut einer nicht repräsentativen Umfrage des Bayerischen Elternverbands e.V. (BEV) 92 Prozent der befragten Eltern überhaupt keine Kenntnis vom Zusatzangebot „Sommerschule 2021“ an den jeweiligen Schulen besaßen und insofern Nachhilfeangebote gar nicht abgefragt wurden?**

Hierzu liegen dem StMUK keine Informationen vor. Die Kommunikation und Information der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten oblag den Schulen.

- 6.b) In welchem Umfang wurden Beförderungsangebote im Rahmen der Sommerschule 2021 bislang (Stichtag 31.12.2021) wahrgenommen (bitte dabei unter aufgelisteter Angabe des Gesamtbetrags der Fördermittel, nach der Anzahl der Kurse sowie den Teilnehmerzahlen – Schüler – je Kurs aufgeschlüsselt und dabei untergliedert nach Kursangebotsart und zudem aufgeschlüsselt nach Schularten und dabei je Schulamtsbezirk angeben)?**
- 6.c) In welchem Umfang wurden Fördermittel für die einzelnen Kursangebote im Rahmen der Sommerschule 2021 bislang (Stichtag 31.12.2021) beantragt und auch abgerufen (bitte dabei unter aufgelisteter Angabe dabei der Anzahl der angebotenen und abgehaltenen Kurse aufgeschlüsselt und dabei untergliedert nach Kursangebotsart und zudem aufgeschlüsselt nach Schularten und dabei je Schulamtsbezirk angeben)?**

Wegen des Gesamtzusammenhangs werden die Fragen 6 b und 6 c gemeinsam beantwortet.

Hinsichtlich der in Frage 6 b genannten „Beförderungsangebote“ wird davon ausgegangen, dass „Förderangebote“ gemeint sind.

Auf die obigen Ausführungen zu Frage 5 b sowie auf die Ausführungen in der Antwort auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Simone Strohmayr (SPD), Programm Gemeinsam.Brücken.Bauen vom 11.10.2021 (Drs. 18/18835) sowie auf den Bericht des StMUK zum Förderprogramm „gemeinsam.Brücken.bauen“ vom 16.03.2022 (Drs. 18/18083) wird verwiesen.

- 7. Maßnahmenorganisation und Personalanwerbung laut der Richtlinie des Förderprogramms „gemeinsam.Brücken.bauen“**
- 7.a) Wie viele eigene externe Lehrkräfte waren jeweils bei den Ferien- und Brückenkursen der Sommerschule 2021 eingesetzt (bitte aufgelistet unter Angabe der Qualifikationen, der Fächerkombinationen/en und dabei aufgeschlüsselt je Schulart und sowie zudem nach Schulamtsbezirk angeben)?**
- 7.b) Wie viele pensionierte Lehrer, Lehramtsstudenten sowie Referendare waren bei den Ferien- und Brückenkursen der Sommerschule 2021 eingesetzt (bitte aufgelistet unter Angabe der Lehramtsbefähigung, der Fächerkombinationen/en und dabei aufgeschlüsselt je Schulart und sowie zudem nach Schulamtsbezirk angeben)?**
- 7.c) Wie viele Schüler waren bei den Ferien- und Brückenkursen der Sommerschule 2021 im Tutorenprogramm eingesetzt (bitte aufgelistet unter Angabe der Fächer und dabei aufgeschlüsselt je Schulart und sowie zudem nach Schulamtsbezirk angeben)?**

Wegen des Gesamtzusammenhangs werden die Fragen 7 a bis 7 c gemeinsam beantwortet.

Auf die Ausführungen in der Antwort auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Simone Strohmayr (SPD), Programm Gemeinsam.Brücken.Bauen vom 11.10.2021 (Drs. 18/18835) sowie auf den Bericht des StMUK zum Förderprogramm „gemeinsam.Brücken.bauen“ vom 16.03.2022 (Drs. 18/18083) wird verwiesen. Im Zeitraum Juni 2021 bis September 2021 engagierten sich laut Meldungen der Schulen insgesamt 7576 Schülerinnen und Schüler als Tutorinnen und Tutoren. Eine konkretere zeitliche Abgrenzung, z. B. speziell zur Sommerschule 2021, ist nicht möglich, da hierzu keine differenzierten Daten vorliegen.

8. Bayerische Jahrgangsstufentests als schulinterne Lernstandserhebungen im Schuljahr 2021/2022

8.a) Welche „Vergewisserungen“ sollen die standardisierten Testarbeiten den jeweiligen Schulen in den einzelnen Schularten nach Ansicht des StMUK vermitteln, wenn die betreffenden Lehrer, die ihre Schüler in den zurückliegenden beiden Pandemieschuljahren im jeweiligen Präsenz-, Distanz- und Wechselunterricht engagiert und hochmotiviert begleitet haben, insoweit um deren Lern- wie Wissensdefizite wissen?

8.b) Welchen Nutzen sieht das StMUK in den besagten standardisierten Testarbeiten (Jahrgangsstufentests), wenn bekanntermaßen die schulischen Defizite bei Schülern je nach familiärer Provenienz, Nationalität, regionaler Spezifik, individueller Problematik wie etwa mehr oder minderer psychischer Resilienz usf. unterschiedlich gelagert und kombiniert allgegenwärtig vorhanden sind?

8.c) Wie will das StMUK Rückschlüsse aus den schulinternen Ergebnissen jener Lernstandserhebungen für (voraussichtliche notwendige) rollierende Anpassungen der pädagogischen Konzeption der Ferien- und Brückenkurse der Sommerschule 2021 hinsichtlich der Sommerschule 2022 und darüber hinaus gewinnen, wenn explizit darauf hingewiesen wird, dass die Meldung der Ergebnisse der Lernstandserhebungen an das Staatsministerium entfällt?

Wegen des Gesamtzusammenhangs werden die Fragen 8 a bis 8 c gemeinsam beantwortet.

Die bayerischen Lehrkräfte haben ihre Schülerinnen und Schüler mit großem pädagogischen Einsatz auch im Distanzunterricht, der während des Schuljahrs 2020/2021 eingerichtet war, begleitet. Regelmäßiges Feedback über die im Distanzunterricht erledigten Arbeitsaufträge gehörten dabei zu den zentralen Qualitätsstandards.

Die Feststellung des Lernstands einer Schülerin bzw. eines Schülers gehört zu den pädagogischen Routineaufgaben jeder Lehrkraft. Alle allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen haben in Bayern den individuellen Lernstand und Lernfortschritt der Schülerinnen und Schülern auch am Ende des Schuljahrs 2020/2021 dokumentiert, um den sicheren Anschluss und die Informationsweitergabe im kommenden Schuljahr zu gewährleisten. Die Lernstandserhebungen, die an den Schulen im Sommer 2021 in unterschiedlicher Form durchgeführt wurden, hatten die Funktion, jeder Schülerin und jedem Schüler ein qualifiziertes Feedback zu den erreichten fachlichen

Kompetenzen zu geben. Sie waren am Ende des Schuljahrs 2020/2021 unter anderem auch Grundlage für eine Empfehlung der Teilnahme an Förderkursen im Rahmen des bayerischen Förderprogramms „gemeinsam.Brücken.bauen“.

Aus dem breiten Spektrum von Lernstandserhebungen können bayerische Lehrkräfte u. a. auch auf zentrale Lernstandserhebungen wie die Orientierungsarbeiten in Jahrgangsstufe 2, Vergleichsarbeiten (VERA) in den Jahrgangsstufen 3 und 8, den sogenannten Lernstand 5 in Deutsch und Mathematik sowie weitere Jahrgangsstufen- und Grundwissenstests zurückgreifen.

Standardisierte Testarbeiten sind Teil des Bildungsmonitorings, das die systematische, kontinuierliche und datengestützte Beobachtung und Analyse des Bildungssystems sowie einzelner Bildungsbereiche mit wissenschaftlichen Verfahren über einen längeren Zeitraum hinweg umfasst.

Standardisierte Lernstandserhebungen in diesem Zusammenhang sind dabei einerseits an den bundesweit vereinbarten Bildungsstandards orientierte Diagnoseverfahren, die die Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler objektiv messen (z. B. VERA 3, VERA 8). Andererseits kann der Lernstand auch mit an den Curricula angelehnten Verfahren beschrieben werden, wie z. B. den bayerischen Jahrgangsstufentests.

Die Konzeption von „gemeinsam.Brücken.bauen“ ist so ausgerichtet, dass die Schulen auf Basis der Erkenntnisse vor Ort eigenverantwortlich konkrete Angebote gestalten. Sofern an einzelnen Schulen der Wunsch besteht, können diese in den Sommerferien 2022 bedarfsgerechte Förderangebote (Ferienkurse) einrichten.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.